

# Reit- und Fahrverein Großbardorf e.V.

1. Vors. Wolfgang Mauer, Tel. 09766/239

## Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Großbardorf als Vermieter, vertreten durch den  
1. Vorsitzenden Wolfgang Mauer

und \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1) Für die Einstellung von \_\_\_\_\_ Pferd(en)  
(Name des/der Pferde(s)

\_\_\_\_\_)

wird/werden in dem Stallgebäude des RFV Großbardorf

\_\_\_\_\_ Boxe(n) vermietet. (Boxennummer(n): \_\_\_\_\_)

2) Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller laut Betriebs- und Reitordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

3) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- Vermietung gem. Abs. 1
- Benutzung der Reitanlagen gem. Abs. 2
- Lieferung von Einstreu (Sägemehl)
- Lieferung von Kraftfutter (\_\_\_\_\_ kg Hafer/Fertigfutter täglich)
- Lieferung von Heu (\_\_\_\_\_ kg täglich)
- Ausmisten der Box.

4) Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.

5) Stallhalfter und Anbinderriemen sind vom Einsteller selbst zu stellen.

### § 2

#### Mitgliedschaft

Der Mieter ist Mitglied des Reit- und Fahrvereins Großbardorf bzw. verpflichtet sich, die Mitgliedschaft zu beantragen.

### § 3

#### Vertragszeitraum, Kündigung

1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ / läuft auf unbestimmte Zeit.

2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss schriftlich bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es

auf den Empfang des Kündigungsschreibens an.

3) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Anmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Anmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

#### **§ 4 Pensionspreis**

1) Der Pensionspreis beträgt monatlich **260 €** pro Boxe.

Im Preis ist die Benutzung der vereinseigenen Koppel enthalten

Der Betrieb unterhält die Koppelleinzäunung im Rahmen einer normalen Abnutzung. Im Übrigen ist es Sache des Mieters, die Koppel in einem ordentlichen Zustand zu halten, z.B. durch Entfernen der Pferdeäpfel.

Bei schlechten Bodenverhältnissen behält sich der Verein die Sperrung der Koppel vor. Der Betrieb haftet weder für Schäden an der Person des Einstellers oder an von diesem beauftragten dritten Personen und/oder an eingestellten Pferden oder Sachen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Sofern zwei oder mehr Pferde zusammen auf der Koppel sind, zumal beschlagene Pferde, ist die dadurch erhöhte Unfallgefahr ausschließlich Risiko des Einstellers.

Für dabei auftretende Schäden haftet der Betrieb in keinem Fall.

Bei Veranstaltungen auf der Reitanlage ist die Koppel für Zwecke der Veranstaltungen im Rahmen des Zumutbaren zur Verfügung zu stellen.

2) Der Pensionspreis wird im Voraus im Lastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Einsteller zu benennenden Konto abgebucht. Der Einsteller verpflichtet sich, dem Betrieb eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Kontenänderung verpflichtet sich der Einsteller, jeweils eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.

3) Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

4) Freihaltung von Boxen:

a. Für die monatliche Zahlung von 100 € wird eine Boxe reserviert.

Die Reservierung ist allerdings auf 3 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verein frei über die Boxe verfügen.

b. Wird im Laufe des Jahres ein Pferd eingestellt, erhält es grundsätzlich eine nicht reservierte Boxe.

c. Für den Fall, dass eine oder mehrere der reservierten Boxen kurzfristig belegt werden können, erhalten alle Mieter, die reservieren lassen, zusammen von jeder so kurzfristig vermieteten Boxe 100 € zurück. Der anteilige Betrag wird dem einzelnen Mieter bei der Abbuchung der monatlichen Reservierungskosten abgezogen.

d. Die Regelung c. gilt nur für die Monate, in denen keine Boxe ganz frei ist. Wird eine Boxe frei, erhält diese der Mieter, der als erster sein Pferd eingestellt hat.

e. Soll eine Boxe vom Mieter, der Reservierung bezahlt, wieder belegt werden, so muss der vorübergehende Mieter, der zuletzt eingestellt hat, die Boxe frei machen.

f. Der Reservierungswunsch und die Wiederbelegung müssen der Vorstandschaft 4 Wochen vorher mitgeteilt werden.

## **§ 5 Veranstaltungen in der Halle**

Der Einsteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter an bis zu 7 Tagen im Jahr die Halle zu Veranstaltungen nutzt, die durch musikalische Darbietungen auch größere Lautstärken verursachen. Für den Fall einer zu erwartenden Lärmbelästigung für das eingestellte Pferd wird der Vermieter für eine anderweitige artgerechte Unterbringung Sorge tragen.

## **§ 6 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht**

1) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

2) Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§ 7 Sorgfaltspflicht des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

## **§ 8 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

1) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2) Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflicht-versicherung nachzuweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist.

## **§ 9 Hufbeschlagn und Tierarzt**

1) Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Betrieb ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

2) Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers

einzuholen.

## **§ 10 Bauliche Veränderungen, Abtretung an Dritte**

- 1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 2) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## **§ 11 Schäden durch das eingestellte Pferd**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherungen des Betriebes**

- 1) Dieser Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag, kein Verwahrungsvertrag.
- 2) Der Betrieb haftet für Schäden am eingestellten Pferd nur im Falle grober zurechenbarer Fahrlässigkeit.
- 3) Für den Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Bayerischen Landessportverbandes.
- 4) Folgende Ansprüche sind ausgeschlossen:
  - Ansprüche, die von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Bayerischen Landessportverbandes nicht erfasst sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
  - Ansprüche aus Feuerschäden. Von dem Ausschluss sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die vorsätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der Betrieb kraft Gesetzes haftet.

## **§ 13 Ausbildung**

Die Ausbildung des Pferdes ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie bedarf besonderer Vereinbarungen.

## **§ 14 Änderungen, Nebenabreden**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

**§ 15**  
**Schlüsselpfand**

Bei Übergabe der Schlüssel (Stall, Sattelkammer, Schrank) übergibt der Einsteller an den Verein ein Schlüsselpfand in Höhe von 60 €.

**§ 16**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 97633 Großbardorf.

\_\_\_\_\_

Abbuchungsermächtigung:

Der Verein wird ermächtigt, monatlich die fällige Miete vom

Konto \_\_\_\_\_ bei folg. Bank \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ abzubuchen.

\_\_\_\_\_

Großbardorf, den \_\_\_\_\_

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_